
Satzung

über die Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der der Region Hannover als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers

Beschluss der Regionsversammlung vom 17. Dezember 2019
Veröffentlich im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 1/2020
vom 09.01.2020

Aufgrund des § 94 Absatz 1 Sozialgesetzbuch -Neuntes Buch- (SGB IX) in Verbindung mit den §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) –jeweils in der ab 1. Januar 2020 gültigen Fassung - beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2019 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines und Zweck der Heranziehung

- (1) Die Region Hannover ist nach § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) in der ab 1. Januar 2020 gültigen Fassung im eigenen Wirkungskreis örtlicher Träger der Eingliederungshilfe in ihrem gesamten Gebiet.
- (2) Die Region Hannover als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nds. AG SGB IX/XII sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an leistungsberechtigte Personen bis einschließlich des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird und für leistungsberechtigte Personen, die sich in dem Monat, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, in einer Schulausbildung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 Nds. AG SGB IX/XII befinden, bis einschließlich des Monats, in dem diese Schulausbildung beendet wird.
Die Region Hannover ist aufgrund § 3 Absatz 4 Nds. AG SGB IX/XII jedoch sachlich nicht zuständig für die Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland nach § 101 SGB IX; für diese Leistungen ist der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich zuständig.
- (3) Die Region Hannover ist als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 Nds. AG SGB IX/XII kraft Gesetzes zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der in § 5 Nds. AG SGB IX/XII genannten Aufgaben herangezogen. Diese Heranziehung umfasst aufgrund § 3 Absatz 1 Nds. AG SGB IX/XII die Eingliederungshilfe an leistungsberechtigte Personen ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, bzw. bei leistungsberechtigten Personen, die sich in dem Monat, in dem das

18. Lebensjahr vollendet wird, in einer Schulausbildung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 Nds. AG SGB IX- / - XII befinden, ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem diese Schulausbildung beendet wird. Diese Heranziehung umfasst außerdem gemäß § 3 Absatz 4 Nds. AG SGB IX/XII die Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland nach § 101 SGB IX.

- (4) Die Region Hannover macht von den nach § 4 Absatz 1 und Absatz 3 Nds. AG SGB IX/XII bestehenden Möglichkeiten Gebrauch und zieht mit dieser Satzung die Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung der ihr als örtlichem Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers heran.
- (5) Die Heranziehung wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 dieser Satzung vorgenommen. Durch die Heranziehung soll eine ortsnahe Durchführung der Aufgaben sichergestellt werden. Die Region Hannover bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

§ 2

Umfang der Heranziehung, Aufgabenwahrnehmung durch die Landeshauptstadt Hannover und die Region Hannover

- (1) Die Heranziehung umfasst die Durchführung der Sachbearbeitung, des Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahrens sowie die Beratung und Unterstützung im Einzelfall.
- (2) Von der Heranziehung ausgenommen sind die Aufgaben des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe im Rahmen der vertragsrechtlichen Angelegenheiten nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie das Führen daraus entstehender Schieds- und Gerichtsverfahren.
- (3) Die Region Hannover behält sich vor, nach Anhörung der Landeshauptstadt Hannover einzelne in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannte Leistungen sowie in § 5 dieser Satzung genannte Tätigkeiten bzw. Aufgaben selbst durchzuführen; gleiches gilt für einzelne Aufgaben oder besondere Maßnahmen. Näheres kann durch Rundschreiben der Region Hannover bestimmt werden.
- (4) Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Hannover ergibt sich grundsätzlich aus der entsprechenden Anwendung des § 98 SGB IX. Die Region Hannover behält sich vor, abweichende und ausführende Regelungen durch Rundschreiben vorzunehmen.
- (5) Die Landeshauptstadt Hannover trifft die organisatorischen Vorkehrungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der von der Heranziehung umfassten Aufgaben erforderlich sind. Insbesondere stellt sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung. Die Landeshauptstadt Hannover ist verpflichtet, das Fachkräftegebot (§ 97 Satz 1 SGB IX) bei der Durchführung

der Aufgaben zu beachten. Die Region Hannover unterstützt und fördert die angemessene fachliche Fortbildung der bei der Landeshauptstadt Hannover eingesetzten Fachkräfte nach § 97 Satz 3 und 4 SGB IX in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover. Die Region Hannover entscheidet in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Hannover über die von der Landeshauptstadt zur Fallbearbeitung einzusetzenden Verfahren der Informationstechnik.

- (6) Bei der Durchführung der Aufgaben sind die gesetzlichen Regelungen, die Rundschreiben der Region Hannover, die Ergebnisse aus den Dienstbesprechungen mit der Landeshauptstadt Hannover sowie die Arbeitsrichtlinien der Region Hannover zu beachten.

§ 3

Weisungen, Steuerung, Fachaufsicht

- (1) Die Region Hannover kann gegenüber der Landeshauptstadt Hannover Weisungen erlassen, um die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben im Regionsgebiet sicherzustellen. Die Region Hannover kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.
- (2) Die Region Hannover berät die Landeshauptstadt Hannover in Grundsatzangelegenheiten sowie in Einzelfällen mit grundsätzlicher Bedeutung oder mit grundsätzlichen Fragestellungen. Sie führt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Dienstbesprechungen, Informationsveranstaltungen und Fortbildungen durch. Zu besonderen Themen sollen Arbeitsgruppen aus Vertretern der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover gebildet werden.
- (3) Die Region Hannover führt bei der Landeshauptstadt Hannover planmäßige und bei Bedarf außerplanmäßige Fachaufsichtsprüfungen durch. Zweck der Prüfungen ist die Sicherstellung und Förderung einer recht- und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung und einer wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel. Die Landeshauptstadt Hannover stellt der Region Hannover zur Durchführung von Fachaufsichtsprüfungen die prüfungsrelevanten Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (4) Im Rahmen eines mit der Landeshauptstadt Hannover abgestimmten standardisierten Berichtswesens meldet die Landeshauptstadt Hannover der Region Hannover die hierfür erforderlichen Daten. Die Region Hannover behält sich vor, bei der Landeshauptstadt Hannover gesonderte Abfragen oder Erhebungen vorzunehmen, soweit diese außerhalb des beschriebenen Berichtswesens notwendig sind. Die Belange der Landeshauptstadt Hannover sollen dabei jeweils Berücksichtigung finden. Näheres kann durch Rundschreiben der Region Hannover geregelt werden.
- (5) Die Landeshauptstadt Hannover hat die Region Hannover über besondere Vorkommnisse im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu unterrichten.

§ 4

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

- (1) Die Bescheide der Landeshauptstadt Hannover ergehen im Namen und im Auftrage der Region Hannover. Sie sind im Schlussteil mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, deren Inhalt die Region Hannover durch Rundschreiben vorgibt.
- (2) Entscheidungsreife Widersprüche sind mit den Akten und einer eingehenden Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage unverzüglich der Region Hannover vorzulegen, sofern die Landeshauptstadt Hannover dem Widerspruch nicht vollständig abhilft. Widerspruchsbescheide erlässt die Region Hannover.
- (3) Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit führt die Region Hannover.

§ 5

Verfolgung und Anerkennung von Ansprüchen

- (1) Die Heranziehung beinhaltet im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe den Auftrag, im Namen der Region Hannover alle Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen und zu vollstrecken. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheidet die Landeshauptstadt Hannover nach ihren Regeln der Forderungsbewirtschaftung. Auf § 2 Absatz 3 dieser Satzung wird hingewiesen.
- (2) Soweit die Landeshauptstadt Hannover nach §§ 1, 2 zur Erfüllung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe herangezogen ist, beinhaltet die Heranziehung den Auftrag, im Namen der Region Hannover alle Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen und zu vollstrecken. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entscheidet die Landeshauptstadt Hannover nach ihren Regeln der Forderungsbewirtschaftung. Auf § 5 Nds. AG SGB IX/XII sowie § 2 Absatz 3 dieser Satzung wird hingewiesen.
- (3) Soweit die Landeshauptstadt Hannover zur Erfüllung von Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe herangezogen ist und Ansprüche Dritter anzuerkennen sind, erfolgt das Anerkenntnis im Namen der Region Hannover. Auf § 5 Nds. AG SGB IX/XII sowie § 2 Absatz 3 dieser Satzung wird hingewiesen.
- (4) Gerichtsverfahren, die sich aus § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung ergeben, führt vor allen Gerichten die Region Hannover.

§ 6 Kostenregelung, Abrechnung

- (1) Die Aufwendungen der Landeshauptstadt Hannover trägt die Region Hannover. Aufwendungen sind die Ausgaben der geleisteten Eingliederungshilfe abzüglich der mit dieser Hilfe zusammenhängenden Einnahmen. Näheres wird durch Rundschreiben der Region Hannover geregelt; auf § 6 Absatz 4 dieser Satzung wird verwiesen.
- (2) Soweit Leistungen grob fahrlässig zu Unrecht erbracht oder Einnahmen grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhoben werden, hat die Landeshauptstadt Hannover auf Verlangen der Region Hannover für den eingetretenen Schaden Ersatz zu leisten.
- (3) Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden grundsätzlich nicht erstattet bzw. übernommen. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Personal- und Sachkosten infolge ungleicher Heranziehung der Landeshauptstadt Hannover im Vergleich zu den anderen Gemeinden nach Maßgabe einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
 - b) Gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren gemäß § 4 dieser Satzung entstehen.
 - c) Sonstige Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Abstimmung mit der Region Hannover.
- (4) Das Verfahren der Zahlbarmachung der Leistungen und Abrechnung der Kosten sowie der Erstattung von Ausgaben und der Vereinnahmung von Einnahmen im Sinne von Absatz 1 wird durch Rundschreiben der Region Hannover geregelt. Die Aufwendungen zu § 6 Absatz 3 b) dieser Satzung sind im Einzelfall unter Vorlage des Vorganges von der Region Hannover zur Erstattung oder direkten Übernahme anzufordern. Die Aufwendungen zu § 6 Absatz 3 c) dieser Satzung sind gesondert nach Vorgaben der Region Hannover abzurechnen. Vorgaben sowie Einzelheiten zu den Abrechnungsmodalitäten können durch Rundschreiben der Region Hannover vorgenommen bzw. geregelt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2019 tritt die Satzung der Region Hannover über die Heranziehung der regionsangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der der Region Hannover als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Beschlüsse der Regionsversammlung vom 27. September 2011, 19. Dezember 2017) außer Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2019

Region Hannover

Hauke Jagau
Regionspräsident